

ABS: MBA 12, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien

Kundmachung auf der Internetseite

Magistrat der Stadt Wien
MBA 12 | Schönbrunner Straße 259
1120 Wien
Telefon +43 1 4000 12000
Fax +43 1 4000 9912220
post@mba12.wien.gv.atwien.gv.at/mba

MBA12-1566594-2025-5

Wien, 9. Dezember 2025

Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

1160 Wien, Thaliastraße 103

YUMA GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

**B E K A N N T G A B E
gemäß § 359b GewO 1994**

Gegenstand: Ansuchen der YUMA GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1160 Wien, Thaliastraße 103 zur Ausübung des Gewerbes „Gastgewerbe in der Betriebsart Imbissstube“.

Die Betriebsanlage soll wie folgt geändert werden:

Die Küchen-/Gastraumabluft wird nicht mehr straßenseitig ausgeblasen, sondern hofseitig über eine Steigleitung und eine Deflektorhaube über Dach abgeführt (Schalldruckpegel: 42 dB-A in 1 m Entfernung von der Ausblasstelle). Die straßenseitige Ansaugstelle bleibt bestehen (Schalldruckpegel: 40 dB-A in 1 m Entfernung von der Ansaugstelle).

Die genehmigte Zuluftanlage wird um 800 m³/h verstärkt und mit einem stärkeren Motor ausgestattet (die Zu- und Abluftmenge beträgt jeweils 5.200 m³/h).

Das Lager im Hof mit den Kühlzellen wird aufgelassen.

Im Keller werden 3 Abstellräume sowie eine Garderobe und 1 WC für das Personal eingerichtet. Im Abstellraum 1 werden die Kühlzellen und andere Kühlgeräte aufgestellt. Im Abstellraum 1 und 2 werden Arbeitsplätze für das Entpacken und Aufteilen der gekühlten Speisen mit einer maximalen Arbeitszeit von 2 Stunden je Mitarbeiter eingerichtet.

Die Abluft der Räume im Keller wird mittels Rohrventilator in einen Kamin eingeleitet und über Dach ausgeblasen. Die Räume im Keller stehen in offener Verbindung bzw. erfolgt die Zuluft durch Nachströmen über Schlitze.

Zwischen Erdgeschoss und Keller wird ein Aufzug zum Transport von Material und Speisen eingebaut.

Die Gasterme im Technikraum im Erdgeschoss entfällt, da die Heizung über eine zentrale hausseitige Anlage erfolgt.

Die Kochgeräte im Gastraum bleiben unverändert, ebenso die Anzahl der Gäste und Arbeitnehmer (jeweils 8).

Die Betriebszeiten sind täglich von 06:00 – 22:30 Uhr und die Öffnungszeiten von 07:00 – 22:00 Uhr.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 5 GewO 1994 iVm § 1 Z 1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBl. Nr. 850/1994, gegeben sind.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 05.01.2026 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien, 2. Stock, Zimmernummer 231

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000/12516)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
 2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschlüsse in ihren Häusern zu dulden)
 3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
- bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteirechte (Akteneinsicht, Parteienghör, Bescheid-zustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin
(elektronisch gefertigt)

Referent*in: Mag. Nowak
Telefon +43 1 4000 12516

Mag. Nowak

Signaturenplatzhalter#